

mmmm

MONEREO MEYER MARINELLO
Abogados

Madrid

Barcelona

Palma de Mallorca

Berlín

Die spanische Förderlandschaft

Tarifsystem, Rechtssicherheit, makroökonomische Einordnung & Marktchancen

Stefan Meyer und Antonio Jiménez Abraham
Rechtsanwälte, Madrid & Palma de Mallorca

10. Juni 2010 – München

Aktuelle makroökonomische Einordnung Spaniens (i)

- Spanien ist nicht Griechenland !
- Spanien ist die 4. größte Volkswirtschaft im Euroraum
- Staatsverschuldung Spaniens derzeit ca. 60 % des Bruttoinlandsprodukts (und damit niedriger als in der Bundesrepublik)



Aktuelle makroökonomische Einordnung Spaniens (ii)

- Subprime Krise: Bankenaufsicht („Banco de España“) hat funktioniert: Die spanische Bankenwelt hatte kaum „subprime“ eingekauft
- Allerdings „hausgemachte“ Immobilienkrise seit Ende 2008 + starke Abhängigkeit vom Tourismus und der Immobilienwirtschaft
- Spanien zahlt im Rahmen der Rettungsmaßnahmen für Griechenland mit (20. Mai 2010: 9,8 Milliarden €)



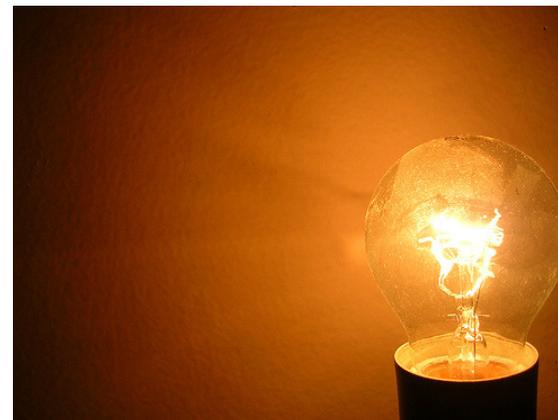
Aktuelle makroökonomische Einordnung Spaniens (iii)

- Ernst der Lage wird wahrgenommen: (i) harte Sparmaßnahmen; (ii) ehrgeiziges Paket zur Neustrukturierung des Sparkassensektors; (iii) Reform des spanischen Arbeitsrechts ist in Angriff genommen
- Spanien ist 2009 europäischer MARKTFÜHRER im Bereich von PV-Anlagentransaktionen (44 % des europäischen Marktes mit einem Transaktionsvolumen von 5,6 Milliarden USD)



Aktuelle makroökonomische Einordnung Spaniens (iv)

- Seit 2004 wurden die Strompreise für den Endverbraucher von der sozialdemokratischen Regierung Zapatero um insgesamt 40 % erhöht !!!
- Erst gestern wurde eine erneute Erhöhung der Strompreise in Höhe von 4 % ab 1. Juli verkündet
- Diese Erhöhung fällt mit der Mehrwertsteuererhöhung von 16 % auf 18 % zusammen



Rechtssicherheit / Rahmenbedingungen (i)

■ EU-Beitritt Spaniens 1986



- Perfekt funktionierendes und konsolidiertes Grundbuch- und Registerwesen
- Das Recht der Kapitalgesellschaften wurde bereits 1990 (AG) und 1995 (GmbH) an europäische Richtlinien angepasst und stellt heutzutage die wichtigste Grundlage für Projektentwickler und institutionelle Anleger dar

Rechtssicherheit / Rahmenbedingungen (ii)

- 1999 Gesetz zur Ordnung des Bauwesens (LOE): Haftung der Baubeteiligten + gestuftes Pflichtversicherungssystem
- Ein wichtiges PLUS an Rechtssicherheit: Selbst Mietverträge können im Grundbuch eingetragen werden (wichtig: Vor allem bei Dachanlagen)!!!

Derzeit 2 Tarifsysteme in Spanien

1. System: KD 661 /2007

(im Volksmund: Der „alte“ Tarif)

- Anlagen mit Inbetriebnahme und endgültiger Eintragung in das zuständige Register vor dem 28. September 2008
- Das Recht auf die Einspeisevergütung existiert erst mit endgültiger Eintragung

Derzeit 2 Tarifsysteme in Spanien

2. System: KD 1578/2008

(der „neue“ Tarif)

- Anlagen mit Inbetriebnahme und endgültiger Eintragung in das zuständige Register nach dem 28. September 2008
- Das Recht auf die Tarife wird im Rahmen eines besonderen Verfahrens gegenüber der Bundesbehörde anerkannt und mit der Inbetriebnahme und endgültigen Eintragung in das zuständige Register konsolidiert

Wer ist für die Festlegung der Tarife zuständig?

- Artikel 30.4 des Gesetzes über den spanischen Energiesektor: *„Die Vergütung für Anlagen zur Stromproduktion im „Régimen Especial“ wird durch den Bezug einer Prämie vollzogen, unter den Bedingungen, die durch eine Verordnung festzulegen sind, (...)“*
- Exkurs: Erstmals im Jahr 2004 werden in Spanien die Tarife für 25 Jahre garantiert (KD 436/2004). Dieser wichtige Schritt noch vor der Einführung des „alten“ Tarifes (661) schafft die notwendige Vertrauensbasis für Entwickler und Investoren.

Unter welchen Kriterien erfolgt die Tarifbestimmung?

Für die Bestimmung der Prämien ist zu berücksichtigen:

- die Spannungshöhe der in das Netz eingespeisten Energie;
- der tatsächliche Beitrag zu einem besseren Umweltschutz;
- die Einsparung an Primärenergie und die Energieeffizienz und
- die Produktion von wirtschaftlich zu rechtfertigender Nutzwärme sowie die entstandenen Investitionskosten

um „angemessene“ Gewinne im Verhältnis zu den Kosten des Geldes auf dem Kapitalmarkt zu erzielen

Wäre eine „rückwirkende“ Modifizierung der Tarife möglich? (i)

Unruhe durch Bemerkung des spanischen Wirtschaftsministers (anlässlich Diskussion um Sparmaßnahmen)

- Grds. nicht, denn auch die spanische Verfassung enthält ein Rückwirkungsverbot;
- Das Urteil des Obersten spanischen Gerichtshofes („Tribunal Supremo“) aus dem Jahr 2009 behandelt keinen Fall der Rückwirkung, sondern einen Fall „vortariflicher Entwicklung“;

Wäre eine „rückwirkende“ Modifizierung der Tarife möglich? (ii)

- Der Tribunal Supremo lässt jedoch im Nebensatz einfließen, dass „angemessene“ Gewinne garantiert bleiben müssen (Umkehrschluss: Reduzierung bis zur Angemessenheitsgrenze ???);
- Bis jetzt gibt es in Spanien kein Urteil, dass sich mit der Rückwirkung auseinandersetzen musste.



Kernaussagen des Tribunal Supremo (i)

- eines der Risiken bezüglich der Regulierung, das [die Betreiber] eingehen und mit dem sie notwendigerweise rechnen müssen, ist eben die Schwankung der Parameter für Prämien oder Zulagen, die das Gesetz über den Stromsektor nicht ausschließt
- die Prämien und Zulagen für die Stromproduktion im „Régimen Especial“ können von einem zum anderen Jahr ansteigen, sie können aber auch einmal sinken, wenn dies aufgrund derselben Erwägungen ratsam erscheint
- Grenze: Der wirtschaftlich angemessene Gewinn

Kernaussagen des Tribunal Supremo (ii)

Fazit:

Eine rückwirkende Änderung der Tarife erscheint zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich, für zukünftige Vorhaben dagegen sehr wohl. Der Vorbehalt des angemessenen Gewinns ist ausdrücklich bestätigt worden.

mmmm

MONEREO MEYER MARINELLO
Abogados

Madrid

Barcelona

Palma de Mallorca

Berlín